

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Gesuch des Herrn Ingenieur J. Glaser, in Sarnen, um Wiedererwägung einzelner Bestimmungen der Konzession einer Eisenbahn von Göschenen nach Andermatt (Schöllenenbahn).

(Vom 12. Dezember 1895.)

Tit.

Nachdem Sie durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. Herrn J. Glaser, Ingenieur, damals in Bern, nunmehr in Sarnen, die Konzession für eine Eisenbahn von Göschenen nach Andermatt (Schöllenenbahn) erteilt hatten, stellte der Konzessionär mit Eingabe vom 25. April 1895 das Gesuch, es möchte Ihnen sein Konzessionsbegehren vom 18. November 1894 zur nochmaligen Erwägung und Abänderung des genannten Bundesbeschlusses im Sinne des bundesrätlichen Entwurfes vorgelegt werden. In spätern Zuschriften vom 24. Mai und 1. November 1895 wiederholte und erweiterte Herr Glaser sein Gesuch, indem er noch Abänderung einiger anderer nach unserm Antrage in die Konzession aufgenommenen Bestimmungen anbegehrte.

1. Das ursprüngliche Wiedererwägungsgesuch betrifft die Bestimmung in Art. 12, Al. 2, wonach für die Zeit vom November bis April täglich mindestens ein gemischter Zug nach beiden Richtungen zu führen ist. Diese Bestimmung ersucht Petent fallen zu lassen und durch die von uns in der Botschaft vom 30. März 1895 beantragte zu ersetzen, welche die Gesellschaft bloß verpflichtet, während der Betriebseinstellung in angemessener Weise für Postverbindung zu sorgen. Die Verpflichtung zu „beschränktem“ Winter-

betrieb — führt die Eingabe aus — sei für die Schöllenenbahn eine Existenzfrage. Der obligatorische Winterbetrieb dürfte — wenn die Bahngesellschaft über den Winter für angemessene Postverbindung Sorge — kaum als ein Bedürfnis bezeichnet werden. Es verwahre sich denn auch das Ursernthal feierlichst gegen eine solche, die Schöllenenbahn gefährdende Bestimmung.

Dem seiner Zeit von Herrn Ingenieur Grüssy eingereichten Konzessionsgesuch, dem ein solches des Herrn Oberst Arnold in Altdorf folgte, seien damals von seiten des Kantons Uri keine ernstlichen Schwierigkeiten bereitet worden, und es vermöge Petent nicht einzusehen, inwiefern sich nun im Verlaufe von etwa fünf Jahren die Situation zu ungunsten des Unternehmens verändert haben sollte. In der Herrn Grüssy erteilten Konzession sei vom Winterbetrieb vollständig abgesehen worden. Es sei nicht Sache des Gesuchstellers, die direkten und indirekten Vorteile, welche dem Kanton Uri durch die Schöllenenbahn erwachsen würden, speciell und näher zu beleuchten; aber darauf gestatte er sich hinzuweisen, daß die Schöllenenbahn mit der Bestimmung des obligatorischen Winterbetriebes wohl für immer verunmöglicht werden dürfte, indem hiermit selbst der Eidgenossenschaft ein sehr unbequemer Präcedenzfall geschaffen würde.

Mit Zuschrift an das Eisenbahndepartement vom 31. Mai 1895 nahm der Korporationsrat Ursern, als Vertreter der Bevölkerung des Ursernthales, Veranlassung, das Wiedererwägungsgesuch des Konzessionärs auf das nachdrücklichste zu unterstützen.

Die Bevölkerung des Ursernthales wünsche die Schöllenenbahn und sei geneigt, dem Konzessionsinhaber möglichst entgegenzukommen. Dagegen sei sie weit entfernt, Winterbetrieb zu verlangen, wohl wissend, daß eine solche Verpflichtung das Unternehmen in Frage stellen, ja sogar auf eine Reihe von Jahren verunmöglichen dürfte. Die Korporationsverwaltung glaube die Auffälligkeit betonen zu sollen, daß man Herrn Glaser Verbindlichkeiten auferlegen wolle, die man gegenüber den früheren Bewerbern, Herrn Ingenieur Grüssy und Herrn Landammann Arnold, nicht einmal in Anregung brachte. Die Verhältnisse in kommerzieller und technischer Beziehung seien dieselben geblieben. Die Thalschaft Ursern, als Hauptinteressentin, befriedige sich mit dem projektierten Sommerbetrieb, wie denn auch andere Bergbahnen vom Winterbetrieb entlastet worden seien, und keine gegenteiligen Präcedenzfälle vorlägen, auf die man abstellen könnte. Es wolle der Verwaltung scheinen, daß Motive besonderer Art — wie Beseitigung des Projektes oder Entlastung des Kantons Uri von den Kosten des Schneebruchs in der Schöllenen — Veranlassung gegeben haben mögen, den Winterbetrieb zu beantragen.

Die Beseitigung dieser ungleichen und nachteiligen Situation möchte auch die Korporationsverwaltung bestens empfehlen und sie hoffe, daß die Thalschaft Berücksichtigung finde und kein für die Zukunft nachteiliges Präjudiz geschaffen werde.

In einer spätern Eingabe vom 29. November 1895 betont der genannte Korporationsrat die Dringlichkeit des Wiedererwägungsgesuches, indem insbesondere darauf hingewiesen wird, daß mit dem elektrischen Bahnbetrieb die Einführung der elektrischen Beleuchtung für die Dorfschaften Andermatt und Hospenthal verbunden werden möchte.

Die Regierung des Kantons Uri, welcher wir die Wiedererwägungsgesuche des Konzessionsinhabers zur Vernehmlassung mittheilten, bestätigte mit Bezug auf die Frage des Winterbetriebs ihren schon dem ursprünglichen Konzessionsbegehren gegenüber eingenommenen Standpunkt, indem sie bemerkt, daß die Schöllenenbahn nicht nur den Verkehr der Fremden zu vermitteln und zu fördern, sondern auch den Interessen der Landesbevölkerung zu dienen habe. Sie wünscht deshalb, daß die Gesellschaft verpflichtet werde, den Bahnbetrieb, wenn immer möglich, auf das ganze Jahr auszudehnen, und daß gesagt werde, daß es während der Betriebseinstellung Sache der Gesellschaft sei, auf ihre Kosten für die Beförderung von Personen, Gepäck und Postsendungen in angemessener Weise zu sorgen. Die Regierung ersucht, wenn die Konzession wirklich geändert werden wollte, ihren Antrag möglichst unverändert an die Stelle der jetzigen Bestimmung zu setzen.

Nachdem wir Ihnen schon in der Botschaft vom 30. März 1895 beantragt hatten, von der Statuierung der förmlichen Verpflichtung zum Winterbetrieb, wie bei der frühern Konzessionserteilung, Umgang zu nehmen, dagegen zu bestimmen, daß die Gesellschaft auch während der Betriebseinstellung in angemessener Weise für die Beförderung von Personen, Gepäck und Postsendungen Vorsorge zu treffen habe, und erst auf einen im Schoße der eidgenössischen Räte gestellten Antrag die vom Konzessionär beanstandete Bestimmung betreffend obligatorischen Winterbetrieb aufgenommen wurde, sehen wir davon ab, zu dem Wiedererwägungsgesuch unsererseits Stellung zu nehmen. Indem wir Ihnen dasselbe hiermit unterbreiten, stellen wir es Ihrer Erwägung anheim, ob Sie demselben im Hinblick auf die dafür geltend gemachten Gründe und die Stellungnahme der nächstbetheiligten Bevölkerung des Ursernthales, sowie der Regierung von Uri entsprechen wollen.

2. Was die übrigen Abänderungsbegehren betrifft, so beantragen wir Ihnen, auf dieselben nicht einzutreten, und gestatten uns, zur Begründung einige Bemerkungen beizufügen.

a. Die Bestimmung in Art. 7, Alinea 2, betreffend allfällig im Interesse der Landesverteidigung an der Bahn erforderliche Bauten und sonstige Vorkehren, die sich nach Ansicht des Petenten besonders beim Fort Bühl leicht zu weit ausdehnen könnten, namentlich aber der Vorbehalt des Rechtes der unentgeltlichen Zerstörung der im Vorterrain der Befestigungswerke gelegenen Bauobjekte werden als zu weit gehende Forderungen bezeichnet und deren Fallenlassen gewünscht.

Wir halten indessen dafür, daß an der schon in die frühere Konzession aufgenommenen Bestimmung festgehalten werden sollte. Wenn der Konzessionär es ablehnt, die zur Unschädlichmachung der Bahnanlage in Bezug auf die Befestigungswerke notwendigen Vorkehren auf Kosten der Gesellschaft zu treffen, beziehungsweise im Kriegsfall die Beseitigung gewisser Anlagen ohne Entschädigung zu gestatten, so müßte unseres Erachtens vor allem in Erwägung gezogen werden, ob nicht überhaupt die Konzession aus militärischen Gründen zu verweigern sei. Jedenfalls aber scheint es uns grundsätzlich unannehmbar, daß dem Bunde aus der Erstellung einer solchen Touristenbahn dadurch Kosten erwachsen sollen, daß er mittelst besonderer Vorkehren seine mit großen Kosten erstellten Befestigungswerke vor Beeinträchtigung durch die Bahn schützen muß. Eine unverhältnismäßig starke Belastung des Unternehmens wird übrigens die angefochtene Bestimmung nicht zur Folge haben, da der Bund seine Forderungen in billiger Weise nur auf das dringend Notwendige beschränken wird.

b. Weiter möchte Petent die Bestimmung in Art. 23 betreffend Herabsetzung der Taxen bei Erzielung eines Reinertrages von über 6 % während 3 Jahren nur auf die in Art. 15, letztes Alinea, in Aussicht genommenen ermäßigten Taxen zu gunsten der einheimischen Bevölkerung beziehen und unter letzterer bloß die Ortsbevölkerung von Göschenen und des Ursernthales, nicht aber alle Kantonsangehörigen verstehen. Die Anwendung auf alle Taxen sei nicht gerechtfertigt, da dieselben in der Konzession gegenüber dem Gesuche schon eine wesentliche Herabsetzung erfahren hätten. Es erscheine billig, daß dem mit dem Unternehmen verbundenen Risiko auch die Chance eines eventuellen höhern Gewinnes gegenüberstehe.

Zu diesem Postulat bemerken wir, daß es sich bei Art. 23 um eine ständige Konzessionsbestimmung handelt, von der eine Ausnahme bloß für die Jungfraubahn gemacht wurde, mit welcher aber das hier in Rede stehende Unternehmen nicht derart gleiche Verhältnisse aufweist, daß eine Ausnahme von der sonst allgemein auch für Touristen- und Bergbahnen geltenden Regel gerechtfertigt erschiene.

c. Bezüglich des Art. 19 führt der Gesuchsteller, wie schon anlässlich der Konzessionskonferenz, an, daß zwischen Göschenen und Andermatt keine Zwischenstation, wohl aber beim Urnerloch ein kurzer Halt zur Besichtigung des Wasserfalles bei der Teufelsbrücke vorgesehen sei. Wenn dieser Halt als Zwischenstation mit besondern Taxen betrachtet werden sollte, so müßte derselbe wegfallen.

Indem wir auf das zu diesem Punkte in der mehrgenannten Botschaft vom 30. März 1895 Gesagte verweisen, beantragen wir, von einer Änderung des Art. 19 jedenfalls Umgang zu nehmen.

d. Ebenso empfehlen wir Ihnen, den Wortlaut des Art. 20, der ein ständiger ist, zu belassen und dem Antrage des Konzessionärs, die Worte „im Domizil des Aufgebers, bezw. des Adressaten“ zu streichen, keine Folge zu geben. Die Durchführung dieser auf den Camionnagedienst bezüglichen Bestimmung, bei welcher jeweilen den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles in weitgehendstem Maße Rechnung getragen wird, hat bisher auch bei kleinen Unternehmungen zu keinen Schwierigkeiten geführt.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Gesuch des Herrn Ingenieur J. Glaser, in Sarnen, um Wiedererwägung einzelner Bestimmungen der Konzession einer Eisenbahn von Göschenen nach Andermatt (Schöllenenbahn). (Vom 12. Dezember 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1895
Date	
Data	
Seite	752-756
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.